

Wie spendabel ist der Fiskus gegenüber Spendern?



*Von Patrick Burgy
Partner, High Networth Individuals
Tax Services, KPMG, Zürich*

Man kann sich der (auch medialen) Flutwelle nicht entziehen. Das Wort «die Welle» wird wohl für lange Zeit nicht mehr mit «la hola» aus Fussballstadien assoziiert werden, sondern mit Naturgewalt pur. Wir, die glücklich «auf dem Trockenen» sitzen durften, wurden über diese Festtage Zeuge von gewaltiger Zerstörung und Leid. Die vielfach verteuflte Globalisierung zeigte sich aber auch von einer anderen, freundlicheren Seite: dem zerstörerischen Tsunami folgte eine andere riesige Welle, nämlich von Solidarität und Hilfsbereitschaft: Menschen aus aller Welt spenden Geld für die betroffenen Mitmenschen und Gebiete.

Das Verb «spenden», also helfend geben oder schenken, kommt vom lateinischen Verb «expendere» – abwägen, ausgeben –, welches wiederum zurückgeht auf «pendere»: wägen, schätzen, zahlen. Damit verwandt sind die Worte «Spesen» (englisch «expenses»), französisch «dépenses»), vom lateinischen «expensa pecunia» – das ausgegebene Geld, der Aufwand – und

«Speise», welches schon im klösterlichen Latein die Bedeutung von Nahrung annahm.

Der Fiskus unterstützt das Spenden, also die aktive finanzielle Nächstenliebe, indem die gespendeten Beträge ganz oder teilweise vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Und um den Berliner OB Hans Wowereit (wenn auch aus dem Zusammenhang) zu zitieren: «... und das ist gut so!» Dadurch wird nämlich die Spendefähigkeit – und sicher auch die Spendefreudigkeit – der Steuerpflichtigen erhöht.

Sogar juristische Personen können Spenden vom steuerbaren Gewinn in Abzug bringen.

Worauf haben spendenwillige Steuerpflichtige in der Schweiz jedoch zu achten?

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit einer Spende ist, dass diese an eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz erfolgt, die aufgrund ihrer öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Tätigkeit von der Steuerpflicht befreit ist. «Ausschliesslich gemeinnützig» bedeutet im Allgemeininteresse und uneigennützig.

Mit anderen Worten, erst die Steuerfreiheit der empfangenden Organisation ermöglicht die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spende beim Spender.

Der Bund und viele Kantone sehen vor, dass Spenden abgezogen werden können, wenn der Gesamtbetrag im Jahr mindestens 100 Franken beträgt. Allerdings wird der Abzug nach oben begrenzt bei 10% des steuerbaren Einkommens (also nach den übrigen Abzügen). Grosszügiger sind die Kantone AG, SH und ZH, welche die Obergrenze der steuerlich abzugsfähigen freiwilligen Zuwendungen / Spenden bei 20% des Nettoeinkommens ansetzen. Spitzenreiter ist BL, der nach oben keine Grenze kennt. Zurückhaltender sind FR und GE mit einer Obergrenze von 5% und NE mit 1%.

Juristische Personen können in der Regel Spenden im Umfange von bis zu 10% ihres steuerbaren Gewinnes steuerlich in Abzug bringen.

Auf der Homepage einiger Steuerverwaltungen können Listen steuerbefreiter Institutionen eingesehen werden. Die zuständigen Steuerbehörden geben in Zweifelsfällen gerne Auskunft über Kriterien der Abzugsfähigkeit von Spenden oder über die steuerliche Qualifikation der potentiellen Empfängerinstitution. In jedem Falle sind Spendenbescheinigungen / Belege für die Steuererklärung aufzubewahren.

Frankreich, Deutschland, Italien, USA

Ein Blick über die Grenzen zeigt ein sehr uneinheitliches Bild: In Frankreich werden Spenden steuerlich nur zu 60% entlastet, aber bis zu einem Maximum von 20% des steuerbaren Einkommens. Überschüssige Spenden können steuerlich jedoch bis zu fünf Jahre vorgetragen werden.

In Deutschland sind Spenden für mildtätige Zwecke auf 10% des Einkommens beschränkt, mit der Möglichkeit, einen überschüssigen Teil vorzutragen. In Italien sind 19% der Spenden abzugsfähig. In den USA schliesslich können, je nach empfangender Institution, bis zu 50% steuerlich abgesetzt werden.

Übrigens: Spenden an die Glückskette auf PC 10-15000-6, z.B. mit dem Vermerk «Seebeben Asien», sind (innerhalb der anwendbaren Grenzen) steuerlich abzugsfähig. ■